

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:

kt.vpr.dielinke@gmail.com

Kreistagsfraktion DIE LINKE

Frankendamm 47

18439 Stralsund

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Anfrage/2020/040

Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:

Büro des Landrates und des Kreistages
Kreistagsangelegenheiten

Fachgebiet / Team:

Auskunft erteilt:

Besucheranschrift:

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Zimmer:

119

Telefon:

+49 (0)3831 357 1214

Fax:

+49 (0)3831 357-444100

E-Mail:

Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum:

2. Oktober 2020

Ihre Anfrage zum Ermitteln der KDU-Sätze in den Vergleichsräumen des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Ist nach dem Urteil des Landessozialgerichtes (L10 AS 333/16) dies auch für den Landkreis Vorpommern-Rügen der Fall? Falls es weitere Gerichtsentscheide gibt, benennen Sie uns die entsprechenden Urteile und übersenden uns bitte entsprechende Kopien.***

Mit Urteil des Landessozialgerichts M-V vom 11. Juli 2017 (L 10 333/16) wurde festgestellt, dass die ab 1. Januar 2013 geltende Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zu den Kosten der Unterkunft und die Verwaltungsrichtlinie des Rechtsvorgängers (Landkreis Rügen) zu den Kosten der Unterkunft hinsichtlich der Angemessenheit rechtswidrig sind. Nach Ansicht des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern basieren diese auf verschiedenen Gründen nicht auf einem schlüssigen Konzept.

Zur gleichen Überzeugung gelangte das Sozialgericht Stralsund im Hinblick auf die ab 1. Januar 2017 geltende Verwaltungsrichtlinie sowie auf die ab 1. Oktober 2017 geltende Verwaltungsrichtlinie, welche anhand des o.g. Urteils des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern nachgebessert wurde. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den nachstehenden Urteilen des Sozialgerichts Stralsund, die als Kopie beigelegt sind.

S 8 AS 260/16, S 8 AS 511/16, S 8 AS 487/17, S 8 AS 270/18, S 8 AS 273/18

Die fehlende Schlüssigkeit der Angemessenheitswerte hatte zur Folge, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen - hier der Eigenbetrieb Jobcenter - dazu verurteilt wurde, die Kosten der Unterkunft in Höhe der jeweils geltenden Wohngeldtabelle zuzüglich 10% Sicherheitszuschlag zu übernehmen, sofern die tatsächlichen Kosten der Unterkunft über diesem Wert lagen.

Diese Urteile waren nicht berufungsfähig, sodass eine weitere Prüfung der Rechtsauffassung des Sozialgerichts Stralsund nur im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde möglich war. Die eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden (L 8 AS 538/18 NZB) wurden jedoch mit Beschlüssen

des Landessozialgerichts M-V mangels grundsätzlicher Bedeutung als unbegründet zurückgewiesen.

2. Wenn Ja, wie wird der Landkreis dafür Sorge tragen, die angemessenen Miethöhen in unseren Vergleichsräumen zu ermitteln, ohne das den betroffenen Bürgern falsche Bescheide zugesandt werden könnten und Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind?

Ausweislich der bisherigen Rechtsprechung der Sozialgerichte aller Ebenen gelingt es dem Landkreis Vorpommern-Rügen sowie auch allen übrigen Flächenlandkreisen in Deutschland nicht, regionale Angemessenheitswerte zu erarbeiten, die den Anforderungen der Gerichte gerecht werden. Seit dem 1. Januar 2020 hat der Landkreis daher seine Vorgehensweise an die Rechtsprechung der Sozialgerichte aller Ebenen angepasst. Da der Landkreis Vorpommern-Rügen einem sogenannten Erkenntnisausfall unterliegt, ist zur Beurteilung der Angemessenheit der anzuerkennenden Kosten der Unterkunft, nunmehr die Wohngeldtabelle zuzüglich 10 Prozent Sicherheitszuschlag heranzuziehen.

Selbstverständlich ist der Landkreis neben dieser vorübergehenden Regelung bestrebt, entsprechend seiner kommunalen Aufgabe regionale Angemessenheitswerte festzulegen. Dabei ist der Landkreis jedoch entscheidend auf die Ergebnisse der eigens für diese Problematik eingerichteten Arbeitsgruppe in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz angewiesen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Eckpunkte für eine Gesetzesänderung abzuleiten, die die Rechtssicherheit insbesondere für die Kommunen in diesem Regelungsbereich deutlich erhöht. Simultan sollen kommunale Spielräume und Umsetzungskompetenzen erhalten bleiben, um auch die jeweiligen regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Im Vordergrund steht hier zum einen die Notwendigkeit nach rechtssicheren und transparenten Regelungen, die für die Leistungsbeziehenden des zweiten und zwölften Sozialgesetzbuches die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnraum berücksichtigen, zum anderen die Notwendigkeit nach vereinfachten sowie verwaltungswirtschaftlichen Regelungen. Ganz vordringlich sind dabei die Ziele der Herausbildung und Festlegung anerkannter und zugänglicher verbindlicher Datenquellen sowie die Festlegung einheitlicher Standards zur Bestimmung der notwendigen Vergleichsräume.

Leider sind verbindliche Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe sowie mögliche Änderungen des § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch zweites Buch bisher ausgeblieben, sodass mit der nach derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu beanstandenden vorübergehenden Regelung des Landkreises Vorpommern-Rügen nicht die Gefahr besteht, rechtswidrige Bescheide im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft zu versenden. Überdies sind auch keine Rechtsstreitigkeiten in überdurchschnittlicher Anzahl zu erwarten. Vielmehr ist die Anzahl der diesbezüglichen Rechtsstreitigkeit seit Umsetzung dieser Regelung eher zurückgegangen. Die meisten Haushalte im Landkreis Vorpommern-Rügen weisen derzeit Kosten der Unterkunft auf, die unterhalb der Wohngeldtabelle zuzüglich dem 10% Sicherheitszuschlag liegen.

Leider ist es dem Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen der Recherche nicht möglich gewesen, alle angeforderten Urteile aufzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat